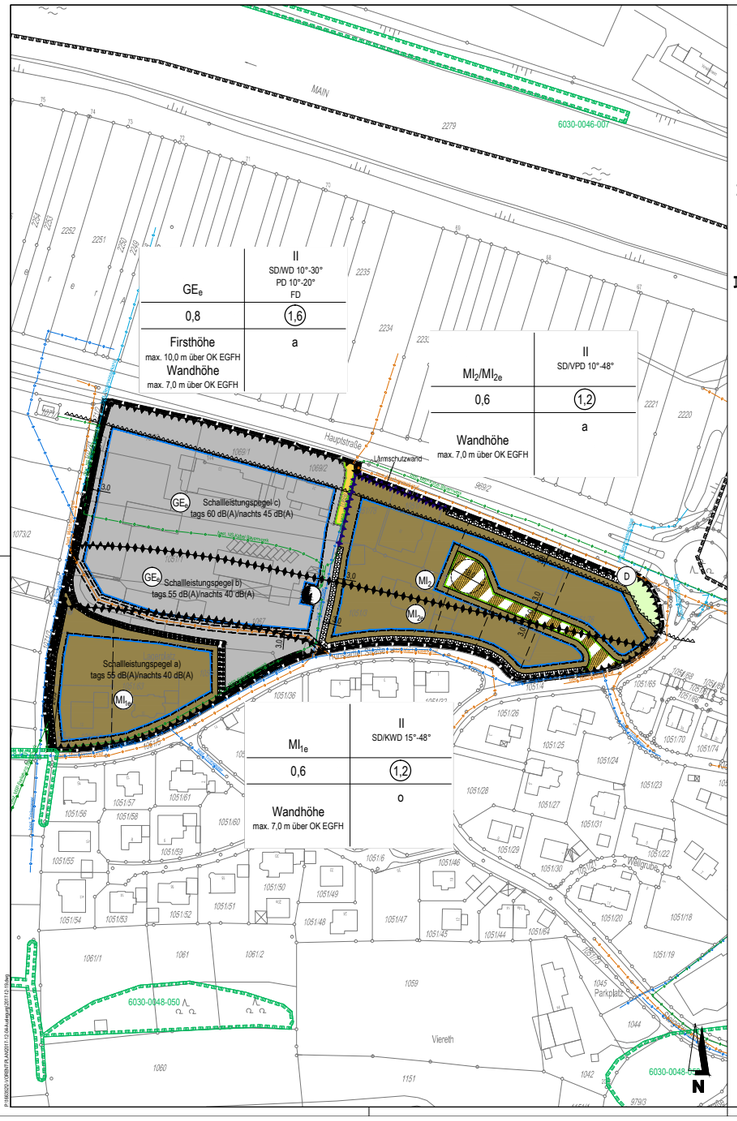

I PRÄAMBEL

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Änderung Viereth "West" erfolgt auf der Grundlage

- des Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli (BGBl. I S. 2808)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375)

II INHALT DER 1. ÄNDERUNG

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Grundstücke Flurstücksnummer 1051/1, 1051/3, 1051/7, 1051/82, 1051/83, 1051/76, 1051/77, 1051/78, 1067, 1069/1, 1069/2 und 1069/3 der Gemarkung Viereth. Diese umfassen den Geltungsbereich des rechtskräftigen und ursprünglichen Bebauungsplan Viereth "West".

Dementsprechend sind alle im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen im Geltungsbereich der 1. Änderung geändert und neu festgesetzt worden.

III ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1.0 Nutzungsschablone

A	B
C	D
E	F

A) Art der baulichen Nutzung
B) max. Zahl der Vollgeschosse, Dachform, Dachneigung
C) Grundflächenzahl GRZ
D) Geschossflächenzahl GFZ
E) max. Firsthöhe/Wandhöhe
F) Bauweise

2.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

Mischgebiet (MI), einschränktes Mischgebiet (MI_e) nach § 6 BauNVO
eingeschränktes Gewerbegebiet (GE_e) nach § 8 BauNVO

3.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl GRZ
1,2 Geschossflächenzahl GFZ
II max. Anzahl der Vollgeschosse

4.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
a Abweichende Bauweise
Baugrenze

5.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (bestehend)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Erschliessung geplant
Straßenbegrenzungslinie

6.0 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität

7.0 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Best. Mischwasserkanal
Best. Regenwasserkanal
Best. Versorgungsleitung Wasser
Best. Stromkabel

8.0 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen

9.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

10.0 Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) Zweckbestimmung hier: Lärmschutzwand
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) Zweckbestimmung hier: Schalleistungspegel (siehe Verbindliche Festsetzungen 12. Immissionsschutz)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind; hier: Freihaltzone zur B 26 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

IV HINWEISE ZU DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

25 Vorhandene Haupt- und Nebengebäude
1089 Flurstücksnummer
Grenzsteine
260 Höhenschichtlinien (Meterlinien)
Vorhandene Flurgrenzen
Vorschlag für künftige Abgrenzung der Grundstücke
6,0 Bemaßung

V VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird "eingeschränktes Gewerbegebiet" (GE_e) gemäß § 8 BauNVO bzw. "Mischgebiet" (MI) und "eingeschränktes Mischgebiet" (MI_e) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Im "eingeschränkten Gewerbegebiet" bzw. "eingeschränkten Mischgebiet" sind nur solche Nutzungen zulässig, die nach den im Plantext festgelegten Schallleistungspegeln zulässig sind.

Die nach § 8 Abs. 2 BauGB allgemein zulässigen Nutzungen "Tankstelle" und "Einzelhandelsbetriebe" sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 18 und 19 BauNVO)

Höhenfestsetzungen (§ 18 BauNVO)

Bereich	max. Anzahl Vollgeschosse	Dachform	Dachneigung	max. Wandhöhe über OK EGFH	max. Firsthöhe über OK EGFH
GE_e	II	SD, WD	10°-30°	7,0 m	-
		PD	10°-20°	-	10,0 m
		FD		7,0 m	
MI_e	II	SD, KWD	15°-48°	7,0 m	-
MI_2/MI_{2e}	II	SD, VPD	10°-48°	7,0 m	-

Die Wandhöhe ist das Maß von OK EGFH bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird mit max. 0,5 m über dem bergseitig bestehenden Gelände festgesetzt.

3.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO
Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei die Gebäudelänge 50 m nicht überschreiten darf.

3.2 Abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO
Die Gebäude sind wie bei offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei die Gebäudelänge 50 m überschreiten darf.

4.0 Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 47, 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO, § 20 GaStellV)

Die Mindestanzahl der Stellplätze richtet sich nach den allgemein geltenden Rechtsvorschriften.

5.0 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

6.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayBO)

6.1 Außenwände und Fassaden
Es sind grundsätzlich keine grellen, femwirkenden Farben zulässig.
Spiegelnde und reflektierende Materialien zur Fassadenverkleidung sind unzulässig.

6.2 Solarenergie
Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind auf den Dachflächen als eingebundene Anlagen (Indach- und Aufdachmodule bis zu einer Höhe von 15 cm), nicht jedoch in Ständerbauweise zulässig und werden ausdrücklich empfohlen.

7.0 Grünordnerische Maßnahmen und Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Alle Pflanzungen auf privaten Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust sind sie gleichartig und -wertig zu ersetzen.

7.1 Private Grün- und Freiflächen sowie Pflanzgebote
Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke (Grundstücksfreiflächen) sind, soweit sie nicht für Zuwege, Zufahrten und Stellplätze benötigt werden, zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Bei Neuanpflanzungen ist möglichst standortgerechtes, autochthones Saat- und Pflanzgut zu verwenden.

Je 500 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniges Laubgehölz in Hochstammqualität aus Artenliste 1 oder alternativ 2 Obstgehölze der Artenliste 2 zu pflanzen (privates Einzelpflanzgebot). Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen bzw. zur freien Landschaft sind Hecken und geschlossene Pflanzungen aus Nadelgehölzen (z.B. Chamaecyparis, Thuja etc.) nicht zugelassen.

Vorhandene standortgerechte und heimische Gehölzbestände auf den privaten Freiflächen sowie innerhalb der bestehenden Eingrünungen entlang der Bereiche GE_e und MI_e sind nach Möglichkeit zu erhalten und während der Bauphase zu schützen.

Im Bereich MI_2 und MI_{2e} sind zur optischen Eingrünung entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze auf den privaten Freiflächen 2-reihige Baum-Strauch-Hecken aus standortgerechten, autochthonen Arten entsprechend der Artenlisten 1 und 3 zupflanzen (privates Flächenpflanzgebot). Bereits vorhandene heimische Gehölze in den bestehenden Eingrünung können erhalten werden.

Fensterlose Teil- bzw. Vollfassaden sind zu mindestens 50 % mit Arten entsprechend der Artenliste 4 zu begrünen.

7.2 Auswahlliste standortgerechter Gehölzarten für die Pflanzgebote
Bei den aufgeführten Pflanzmaßnahmen sind die in den folgenden Artenlisten genannten Gehölzarten mit entsprechender Mindestpflanzenqualität zu verwenden. Die Listen beinhalten standortgerechte und heimische Arten, die auch bei der sonstigen Begrünung der Freiflächen bevorzugt zum Einsatz kommen sollten.

Artenliste 1: Klein- bis Großkronige Laubgehölze
Pflanzmindestgröße Einzelpflanzgebot: Hochstamm, 3xv., StU 12/14
Pflanzmindestgröße Flächenpflanzgebot: Heister, 3xv, h 150-200

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus div. spec.	Ulme

Artenliste 2: Obstgehölze
Pflanzmindestgröße: Hochstamm, 3xv, StU 8/10
Apfel-Sorten
„Bietigeuch", „Goldparmäne", „Jakob Fischer", „Kaiser Wilhelm", „Landsberger Renette", „Ontario", „Willstätter"

Birnen-Sorten
„Conference", „Frühe Dechantsbirne", „Klapps Liebling", „Gellierts Butterbirne", „Geishirtle", „Gute Luise"

Kirsch-Sorten
„Burlat", „Große Schwarze Knorpel", „Hedelfinger", „Königskirsche"

Zwetschgen-Sorten
„Bühler Frühzwetschge", „Große Grüne Reneklode", „Hauszwetschge", „Lukas Frühzwetschge"

Artenliste 3: Sträucher
Pflanzmindestgröße Flächenpflanzgebot: Str 2xv, 60-100

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambuca nigra	Holunder
Salix caprea	Salweide
Viburnum lantana	Schneeball

Artenliste 4: Fassadenbegrünung
Vitis in Sorten
Clematis in Sorten
Hedera in Sorten
Rosa in Sorten
Spalierobst in Sorten

7.3 Vollzugsfristen
Festgesetzte Begrünungsmaßnahmen auf Privatflächen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit abzuschließen.

7.4 Regenwasserbewirtschaftung
Bei der Gestaltung der privaten Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Befestigkeit für die zu befestigenden Freiflächen hat sich primär auf die Verlegung versickerungsbegünstigter Beläge wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine etc. auszurichten, soweit keine anderen Auflagen bestehen.

8.0 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.

Straßenseitig:
Höhe max. 1,2 m

Zwischen den Baugrundstücken:
Höhe max. 2,0 m

9.0 Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

Die Abstandsflächen sind nach BayBO einzuhalten.

10.0 Anbaufreie Zone der B26 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG)

Innerhalb der straßenrechtlichen Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der nördlich angrenzenden Bundesstraße B26, dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden.

11.0 Flächenbefestigung

Verkehrs- und Umschlagsflächen sind mit geschlossenen Oberflächen zu befestigen.
Für die weitere Freiflächengestaltung wird der Versiegelungsgrad auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Sofern keine Grundwassergefährdung besteht sind versickerungsfähige Beläge (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, etc.) zu verwenden.

12.0 Immissionsschutz

12.1 Im rechtskräftigen und ursprünglichen Bebauungsplan Viereth „West" sind Festsetzungen bezüglich des maximal zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel vorgenommen worden. Diese wurden nachrichtlich in die 1. Bebauungsplanänderung übernommen und der Geltungsbereich entsprechend in drei Teilbereich unterteilt. Darin beträgt der maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel:
a) tags 55 dB(A)/nachts 40 dB(A)
b) tags 55 dB(A)/nachts 40 dB(A)
c) tags 60 dB(A)/nachts 45 dB(A)

12.2 Darüber hinaus wurden für den Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung, für zwei Teilbereiche je ein schalltechnisches Gutachten vom Ing. Büro LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH, mit Datum vom 26.04.2016 (Gutachten Nr. 150120) und 10.04.2017 (Gutachten Nr. 170124) erstellt. Die Gutachten sind Bestandteil des Bebauungsplanes (siehe Anlage 3 und 4). Darin liegen zusammenfassend folgende Ergebnisse vor:

Südöstlicher Bereich MI_{2e} (bestehende Wohnhäuser Fl.Nr. 1051/82 und 1051/83):
Gewerbelärm: *„In der Schalltechnischen Untersuchung wurden die Gerauschimmissionen der angrenzenden Unternehmen Firma Basel und Firma Albin Schmitt berücksichtigt. In der Tag- und in der Nachtzeit sind keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der Orientierungswerte der DIN 18005 zu erwarten."*

Verkehrslärm: *„Zur Ermittlung der Geräuschimmissionen durch den Verkehrslärm wurde der Beurteilungspegel an den bestehenden Gebäuden innerhalb des Plangebietes ermittelt. Wie die berechneten Beurteilungspegel zeigen, werden durch den Straßenverkehr die Orientierungswerte der DIN 18005 zur Tag- und Nachtzeit unterschritten."*

Östlicher Bereich MI_2/MI_{2e} (bestehende Wohnhäuser Fl.Nr. 1051/3 und 1051/77):
Gewerbe und Verkehrslärm: *„Die Dimensionierung der vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die gegenwärtige Nutzung nicht verändert wird, das heißt, dass keine weiteren schutzbedürftigen Räume (zusätzliche Immissionsorte) infolge baulicher Veränderungen entstehen. Zum Schutz der bestehenden Wohnnutzung vor unzulässigen Gewerbe- und Verkehrslärm sind folgende Schallschutzmaßnahmen durchzuführen":*
- „Errichtung einer 3,0 m hohen und 40 m langen Lärmschutzwand entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Lärmschutzeinrichtung ist beidseitig absorbierend auszuführen. Die Lage der Lärmschutzeinrichtung hat der in der Anlage 1 der Untersuchung Nr. 150120 der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zu entsprechen."
- „Errichtung einer 3,0 m hohen und 52 m langen Lärmschutzwand entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Lärmschutzeinrichtung ist an der Südseite absorbierend auszuführen. Die Lage der Lärmschutzeinrichtung hat der in der Anlage 1 der Untersuchung Nr. 150120 der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zu entsprechen."

VI HINWEISE

1.0 Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.0 Beleuchtungen, Werbeflächen

Beleuchtungs- und Werbeanlagen innerhalb des Planbereiches (z.B. Hofraumbeleuchtung, Fassadenbeleuchtung) sind so zu errichten, dass Straßenverkehrsteilnehmer auf benachbarten öffentlichen Straßen nicht geblendet werden.

3.0 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (§ 44 BNatSchG)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durchzuführen:

V1 Rodung von Gehölzen
Sollen Gehölzrodungen notwendig sein, haben diese zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr, vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar, zu erfolgen.

VII VERFAHRENSVERMERKE

1.0 Der Gemeinderat hat am . . . . . die Aufstellung des Bebauungsplanes 1. Änderung Viereth "West" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am . . . . . ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom . . . . . bis . . . . . statt.
Die vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand vom . . . . . bis . . . . . statt.

Der Gemeinderat hat am . . . . . die Billigung und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung i.d.F. vom . . . . . beschlossen. Dieser wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am . . . . . ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom . . . . . .

2.0 Am . . . . . beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom . . . . . als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB).

3.0 Die Satzung über den Bebauungsplan wurde am . . . . . ausgefertigt. Der Satzungsbeschluss wurde am . . . . . ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden und wird seitdem zu den allgemeinen Dienststunden im Gemeindebauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Viereth-Trunstadt, den . . . . . .
Gemeinde Viereth-Trunstadt

Wohlpart
Erster Bürgermeisterin

Übersichtslageplan 1:10.000

Nr.	Änderungen:	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben:	Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung	Proj. Nr.	166302	Anlage	
	Gemeinde Viereth-Trunstadt		VORENTWURF		
Landkreis:	Bamberg		Plan - Nr.	1	
Maßstab:	1. Änderung Bebauungsplan Viereth "West"		Tag	Name:	
		entw.	10.2017	Schlichting	
		gez.	10.2017	Haßlurther	
		gepr.	10.2017	Schlichting	
		gedr.			

Vorhabensträger:
Gemeinde Viereth-Trunstadt
Weiherer Straße 6
96191 Viereth-Trunstadt

04.12.2017
(Datum, Unterschrift)

Entwurfsverfasser:
BAURCONSULT ARCHITEKTEN INGENIEURE
Kaffmannstraße 2 96052 Bamberg
(Datum, Unterschrift)